



Landgericht Braunschweig Der Präsident

Landgericht · Postfach 3049 · 38020 Braunschweig

Frau
Lisa Hase

[REDACTED]

[REDACTED]

Dienstgebäude: Münzstraße 17
38100 Braunschweig
E-Mail: lgbs-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de

Bitte stets angeben:
Geschäftsnummer: E 3132 LG 4/15
Unsere Nachricht vom:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Bearbeiter: RiLG Schnitzler
Telefon: (0531) 488-0
Durchwahl: 2500
Telefax: (0531) 488-2550

Datum: 08.04.2015

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß Schreiben vom 22.11.2014 gegen Frau Richter am Landgericht Aporius Verfahren 2 O 1097/08 und 2 O 985/04 (Landgericht Göttingen)

Sehr geehrte Frau Hase,

auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde, die das Niedersächsische Justizministerium zuständigkeitshalber - nämlich soweit sie sich gegen Frau Aporius richtet - an mich weitergeleitet hat, habe ich Einsicht in die Verfahrensakten genommen und eine Stellungnahme der mittlerweile beim Landgericht Braunschweig tätigen Richterinnen eingeholt.

Sie werfen Frau Aporius im Wesentlichen vor, aus sachfremden Erwägungen angeordnet zu haben, dass Sie zur Beurteilung Ihrer Prozessfähigkeit untersucht werden.

Wegen der grundgesetzlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 des Grundgesetzes) ist es mir untersagt, mit dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen in richterliche Sach- und Verfahrensentscheidungen einzugreifen und dadurch Einfluss auf laufende gerichtliche Verfahren oder bereits ergangene Entscheidungen zu nehmen. Nach der Rechtsprechung des Dienstgerichtshofs des Bundes darf einem Richter die fehlerhafte Anwendung des Rechts oder der Verfahrensvorschriften nicht vorgehalten werden. Dieser Kernbereich ist nur dann aufsichtsfähig, wenn es sich um eine evident unvertretbare Entscheidung handelt, die mit Recht und Gesetz nichts mehr zu tun hat. Nur in einem solchen Fall darf der Dienstvorgesetzte dem Richter vorhalten, nicht gesetzestreu gehandelt zu haben.

Vor diesem Hintergrund kann ich ein Dienstvergehen von Frau Aporius nicht erkennen.

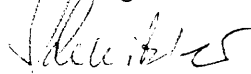
Nach § 56 der Zivilprozessordnung (ZPO) haben Gerichte den Mangel der Prozessfähigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen. Das dient auch dem Schutz der

möglicherweise nicht prozessfähigen Partei. Bestehen für ein Gericht hinreichende Anhaltspunkte, dass eine Partei nicht prozessfähig sein könnte, so ist es verpflichtet, die Prozessfähigkeit festzustellen. Wie das Gericht diese Feststellung trifft, ist ihm überlassen. Insbesondere kann es die Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnen.

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen hat Sie in der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2009 persönlich angehört. Sie hat daraufhin in ihrem Beweisbeschluss vom 17.12.2009, an dem Frau Aporius mitgewirkt hat, ausführlich begründet, warum sie Zweifel an Ihrer Prozessfähigkeit hat. Die in dem Beschluss vom 17.12.2009 mitgeteilten Tatsachen zum Anlass zu nehmen, Ihre Prozessfähigkeit näher untersuchen zu lassen, ist unter dienstaufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Der Beweisbeschluss erweist sich nicht als grob ungesetzlich und willkürlich. Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde weise ich deshalb zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schnitzler